



## Kreisverwaltung Bad Kreuznach

**02.05.2022**

- Pressestelle -

### **Konkretisierungen der Kreisverwaltung Bad Kreuznach zur ab 01.05.2022 geltenden 33. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz und zur Landesverordnung zur Absonderung – Stand: 02.05.2022, gültig ab 01.05.2022**

**Es gibt keine Beschränkungen mehr bei Zusammenkünften von Personen, unabhängig vom Impfstatus – außer den in der aktuellen Coronabekämpfungsverordnung benannten Situationen.**

#### **Maskenpflicht:**

Maskenpflicht gilt nur noch in ganz wenigen Bereichen. Das Tragen einer Maske wird jedoch in geschlossenen Räumen, in denen viele Personen zusammenkommen, weiter dringend empfohlen. Zudem kann die Maskenpflicht im Zuge des Hausrechts vom Betreiber einer Einrichtung eingefordert werden.

Die Maskenpflicht gilt in

- Arztpraxen in Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen,
- Krankenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen für die in den Einrichtungen tätigen Personen sowie für die Besucherinnen und Besucher
- Alten- und Pflegeheimen (Es gilt die Maskenpflicht außerhalb eines festen Sitzplatzes)
- Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs
- Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern

Die Maskenpflicht gilt dort nicht:

- für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
- für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
- soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung erforderlich ist.

**Bei allen anderen Einrichtungen, in denen bisher Maskenpflicht galt (z.B. bei körpernahen Dienstleistungen, im Einzelhandel, in Schulen etc.) entfällt die Maskenpflicht.**

### **Absonderungsregeln:**

Positiv getestete Personen müssen sich unverzüglich in Absonderung begeben. Der Tag der Testung wird bei der Berechnung der Absonderungsdauer mitgezählt.

Die Absonderung endet nach Ablauf von 5 Tagen (also frühestens am 6. Tag der Absonderungsfrist) nach der Vornahme des PCR-Tests oder des durch geschultes Personal vorgenommenen PoC-Antigentests mit dem der Krankheitserreger erstmals nachgewiesen wurde. Voraussetzung hierfür ist, dass die betreffende Person zu diesem Zeitpunkt bereits 48 Stunden keine typischen Symptome einer Coronavirus-Infektion aufweist. Eine negative Testung ist zur Beendigung der Absonderung hingegen nicht mehr erforderlich. Bei Vorliegen von Symptomen verlängert sich die Absonderungsdauer entsprechend. Die Absonderung endet aber in jedem Fall – unabhängig davon, ob Symptome vorliegen oder nicht – spätestens nach Ablauf von zehn Tagen (also am 11. Tag). Eine negative Testung ist auch zu diesem Zeitpunkt zur Beendigung der Absonderung nicht mehr erforderlich.

Wer über einen positiven Selbsttest verfügt, ist keine positiv getestete Person, muss sich aber unverzüglich einem PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung oder einem PCR-Test unterziehen.

Besondere Regelungen gelten für Beschäftigte bestimmter Einrichtungen, wie z.B. Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen oder Pflegedienste, Arztpraxen oder Einrichtungen der Eingliederungshilfe: Diese Beschäftigten müssen nach Beendigung ihrer Absonderung vor Wiederaufnahme ihrer Beschäftigung ein negatives Testergebnis eines bei einer Testeinrichtung vorgenommenen PoC-Antigentests oder einen entsprechenden PCR-Test (negativ oder mit einem ct-Wert größer 30) vorlegen.

Für Kontaktpersonen und Hausstandsangehörige bestehen nur noch die allgemeinen Empfehlungen zur Einhaltung von Schutzmaßnahmen, wie Maske tragen, Abstand halten, Selbsttests oder Kontaktreduzierung. Es besteht keine Pflicht mehr sich als Kontaktperson oder Hausstandsangehöriger in Quarantäne zu begeben.

### **Arbeitsquarantäne:**

Beschäftigte können mit ihrem Arbeitgeber vereinbaren, dass sie als positiv getestete Personen, die keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweist, unter Beachtung von Schutzmaßnahmen zum Zwecke der Arbeitsaufnahme von der Pflicht zur Absonderung ausgenommen sind (Arbeitsquarantäne). Weitergehende Regelungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt. Schutzmaßnahmen zum Schutz anderer Personen vor einer Ansteckung sind insbesondere

1. die Verpflichtung zum durchgängigen Tragen einer FFP-2 Maske oder einer Maske eines vergleichbaren Standards außerhalb des Absonderungsorts sowie
2. die größtmögliche Reduzierung von Kontakten zu anderen Personen; diese sind auf das Vorliegen eines positiven Tests hinzuweisen; der Kontakt zu anderen positiv getesteten Personen ist uneingeschränkt möglich.

Die Beschäftigten sind verpflichtet, den Ort ihrer Beschäftigung oder Absonderung jeweils auf direktem Weg aufzusuchen. Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht zulässig.

**Außerhalb des Arbeitsplatzes gilt für diese Personen weiter die Pflicht zur Absonderung!**

**Schulen und Kindertagesstätten:**

Die neuen Absonderungsregelungen gelten auch für die Schulen und Kindertagesstätten. Sollte eine infizierte Person nach Ablauf dieser fünf Tage 48 Stunden symptomfrei sein, kann sie sofort in die Einrichtung zurückkehren, ansonsten verlängert sich die Absonderung bis zu maximal zehn Tagen. Eine Freitestung erfolgt nicht mehr. Eine Absonderung und eine Testpflicht von Kontaktpersonen in Kindertagesstätten und die Fünf-Tage-Testung in Schulen ist nicht mehr notwendig.

**Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe:**

Das Betreten von Krankenhäusern ist sowohl Beschäftigten wie auch Besucherinnen und Besuchern nur gestattet, wenn sie entweder einen aktuellen Test vorweisen oder geimpft, genesen oder diesem gleichstellt und symptomfrei sind.